



## Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9  
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218  
Fax: 04226/218-20  
Email: st-margareten@ktn.gde.at  
Homepage: www-st-margareten.gv.at  
DVR: 0054208

# NIEDERSCHRIFT

**1/2018**

zur **Gemeinderatssitzung** am Mittwoch, **den 21.03.2018** im Gemeindeamt  
St. Margareten im Rosental

**Beginn:** 19.00 Uhr

**Ende:** 21.00 Uhr

### **Anwesende:**

1. Herr Bgm. WOLTE Lukas
2. Herr Vizebgm. OGRIS Helmut
3. Herr Vizebgm. WEDENIG Bernhard
4. Herr GV. RUNTAS Markus
5. Herr DI POKORNY Bernhard
6. Herr GR. KORENJAK Christian
7. Frau GR. SOMMER Silke
8. Herr GR. LESJAK Günther
9. Herr GR. OGRIS Herwig
10. Herr GR. WERNIG Adolf
11. Herr GR. KROLOPP Hermann
12. Herr GR. WOLTE Markus
13. Frau GR. OGRIS Astrid
14. Herr GR. WOSCHITZ Christian
15. Frau GR. KUPPER-WERNIG Katharina
16. Herr AL Johann Wolte (Schriftführer)
17. Frau Jennifer Ruhs (Finanzverwalterin)

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass 15 Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist daher gegeben.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der K-AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Lukas Wolte verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor.

## **TAGESORDNUNG:**

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung  
b) Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2017
2. Bericht des Ausschusses für Angelegenheiten der Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen zur Sitzung vom 13.03.2018
3. Beratung und Beschlussfassung einer Kinderbetreuungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde St. Margareten im Rosental
4. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Betriebsführungsvereinbarung für den Kindergarten St. Margareten mit der „Kinderneest GmbH“, Landesgeschäftsstelle Kärnten
5. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Generalunternehmerarbeiten für den Zubau einer 2. Gruppe zum bestehenden Kindergarten
6. Beratung und Beschlussfassung über den angepassten Investitions- und Finanzierungsplan zum Zubau des Kindergartens
7. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Fördervertrages mit Frau Grießer Gabriele über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens für „Reparaturarbeiten an der Stromversorgung Berghof Schuschnig“
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Wasserbezugsgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2017 textlich angepasst und neuerlassen wird
9. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2017 textlich angepasst und neuerlassen wird
10. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2017 textlich angepasst und neuerlassen wird
11. Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 21.03.2018
12. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2017
13. Beratung und Beschlussfassung über den 1. ordentlichen und 1. außerordentlichen Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018
14. Allfälliges
15. Behandlung von Personalangelegenheiten

### **Punkt 1. a) der Tagesordnung:**

*Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung*

Auf Antrag von Bgm. Lukas Wolte werden einstimmig

GR Herwig Ogris und GR Hermann Krolopp

zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

### **Punkt 1. b) der Tagesordnung:**

*Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2017*

Die Sitzungsniederschrift zur GR Sitzung vom 20.12.2017 wurde von den Protokollprüfern GR Günther Lesjak und GR Markus Wolte geprüft und beurkundet. Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt, ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

## **Zu Punkt 2) der Tagesordnung**

### **Bericht des Ausschusses für Angelegenheiten der Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen zur Sitzung vom 13.03.2018**

Bürgermeister Lukas Wolte erteilt der Obfrau GR Silke Sommer das Wort und bittet um ihren Bericht:

Die Obfrau Frau GR. Silke Sommer berichtet über das Ergebnis der Sitzung vom 13.03.2018 mit folgender Tagesordnung:

2. Anpassung Kinderbetreuungsordnung
3. Betriebsführungsvereinbarung mit der Kindernest GmbH
4. Allfälliges

### **Auszug aus der Sitzungsniederschrift des Familienausschusses von 13.03.2018**

#### **Zu Tagesordnungspunkt 2 der Sitzung des Familienausschusses**

Die Obfrau berichtet, dass die bestehende Kinderbetreuungsordnung (vom 28.03.2017, Zahl 2400-1/2017) auf Grund der Umstrukturierung des Kindergartens ab Herbst 2018 abgeändert und neu erlassen werden muss.

Es ergeben sich inhaltlich folgende Änderungen:

- Änderung der Voraussetzung für die Aufnahme (neues Mindestalter)
- Änderung der Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2018/2019
- Änderung der Betriebsöffnungs- und Schließzeiten ab Juli 2018

Die Änderungen wurden nach Rücksprache mit der Geschäftsführerin der Kindernest GmbH, Frau Mag. Cornelia Blaas, bereits in die bestehende Kinderbetreuungsordnung eingearbeitet – siehe Anlage I – die einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift bildet.

Alle vorgeschlagenen Abwandlungen werden von der Obfrau vorgetragen und mit den Ausschussmitgliedern und den restlichen anwesenden Personen diskutiert:

#### ***Änderungen der Voraussetzung für die Aufnahme***

Durch die Aufnahme von Krabbelkindern ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 soll das vorausgesetzte, vollendete Lebensjahr von drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt werden.

Der Einschreibungszeitraum soll vor den Ostern festgesetzt werden, statt wie bisher auf ein Monat fixiert (Februar).

#### ***Änderungen der Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2018/2019***

Die Obfrau teilt mit, dass es durch die zukünftige Aufnahme von Krabbelkindern notwendig ist, einen anderen Personalschlüssel (bei Krabbelkindern 1:5 im Gegensatz zum Kindergarten 1:12,5) zu rechnen und auch dementsprechend mehr Personal im Kindergarten anzustellen.

Daher würde sich bei gleich bleibenden Elternbeiträgen der Abgang für die Gemeinde St. Margareten im Rosental drastisch erhöhen und vermutlich nicht mehr finanzierbar sein.

Bei der derzeitigen Tarifgestaltung sind auch die Verpflegungskosten nicht eingerechnet, da diese extra nach Konsumation zu bezahlen sind.

Ab Herbst 2018/2019 bzw. nach Übernahme der Kindergartenverwaltung durch die Kinderneest GmbH wird das Essen von deren Zentralküche aus Klagenfurt geliefert – zusätzlich wird auch die Jause und der Nachmittagssnack direkt im Kindergarten zubereitet.

Die Verpflegungskosten sind daher ab dem kommenden Kindergartenjahr ein fixer Bestandteil des Elternbeitrages pro Monat und werden nicht mehr gesondert abzurechnen sein.

Es wäre auch anzuraten die Staffelung der Elternbeiträge an die Systematik der Kinderneest GmbH anzupassen – das heißt, es gäbe nicht mehr 3 Tarife (bis 12:30 Uhr ohne Mittagessen, bis 14:00 Uhr mit Mittagessen und bis 17:00 Uhr mit Mittagessen) sondern nur noch zwei Varianten, wie folgt:

- 25h pro Woche („halbtags“ – für die Eltern aber flexibel zu konsumieren, das heißt, sie können für die 25h auch zum Beispiel 2 ganze Tage und einen halben Tag „buchen“) oder
- ganztags

Hierzu merkt die Kindergartenleiterin Silvia Schumi ihre Zweifel an, ob die Eltern sich an die vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder halten. Sie fürchtet, dass manche Eltern spontan die Tage oder Zeiten ändern möchten. Frau Mag. Cornelia Blaas erwidert, dass wenn eine strikte Linie gegeben ist, sich die meisten Eltern an die vereinbarten Zeiten halten. Ausnahmeregelungen können selbstverständlich aus beruflichen bzw. anderen triftigen Gründen, zB. wenn Eltern aufgrund eines Wechsels von Teilzeit- auf Vollzeitbeschäftigung die Betreuung ändern müssen, gewährt werden.

Nach Vorbesprechung mit der Geschäftsführerin der Kinderneest GmbH Frau Mag. Cornelia Blaas und Einholung von Informationen über die Betreuungsbeiträge in den Nachbargemeinden (zur Vergleichbarkeit) wurde von der Finanzverwalterin Jennifer Ruhs eine, als Anlage II der Niederschrift beiliegende, Kalkulation über die möglichen, zukünftigen Elternbeiträge aufgestellt.

In dieser Kalkulation ist auch veranschaulicht, dass die derzeitigen, durchschnittlichen Kosten für ein Kindergartenkind nicht viel geringer sind, als die neu kalkulierten Elternbeiträge ab Herbst 2018.

Für die Krabbelkinder (1-3 Jährige) sieht die Kinderneest GmbH fixe Beträge mit

- € 181,- für 25h pro Woche und
- € 266,- für einen Ganztagesplatz

vor.

Da diese Beiträge relativ hoch und wirtschaftlich angesetzt sind und die Eltern finanziell fordern würden, gäbe es die Möglichkeit die Betreuungsbeiträge durch einen Gemeindegusschuss zu verringern.

Die Kalkulation von Finanzverwalterin Jennifer Ruhs sieht daher bei dem Tarif mit 25h pro Woche eine Zuschussung von € 31,- pro Kind und Monat seitens der Gemeinde vor und bei den Ganztagesplätzen € 46,- pro Kind und Monat. So würden die Tarife für die Krabbelkinder bei beiden Varianten genau um € 50,- höher sein, als bei den Kindergartenkindern.

Als Stichtag für die Zuordnung eines Kindes ob es tariflich zu den Kindergartenkindern oder zu den Krabbelkindern gezählt wird, wäre der 31.08. vorzuschlagen.

Die Regelung mit den -10% für Geschwisterkinder könnte beibehalten werden.

Unter Berücksichtigung der kalkulierten Änderung der Elternbeiträge und Hochrechnung mit den Kindern, die über die vorläufige Bedarfserhebung für das kommende Kindergartenjahr von den Eltern „vorgemerkt“ wurden, würde sich der Abgang mit der zusätzlichen Gruppe von derzeit rd. € 77.000,- auf rd. € 127.000,- erhöhen.

Anzumerken ist noch, dass die kalkulierten Elternbeiträge als Bruttobeiträge kalkuliert wurden und jeweils noch 13% von den Beiträgen an Umsatzsteuer von der Gemeinde ans Finanzamt abgeführt werden müssen.

Frau Finanzverwalterin Jennifer Ruhs erklärt die Kalkulation der neuen Kindergartenbetreuung ausführlich unter Berücksichtigung aller Fakten (Kosten für Jause, Bastelmaterial und Zuschuss der Gemeinde). Nach den vorgetragenen Fakten erfragt die Obfrau Silke Sommer etwaige Anmerkungen zu den neuen Betreuungsbeiträgen.

Frau Mag. Cornelia Blaas macht Finanzverwalterin Jennifer Ruhs auf einen Fehler in der Berechnung der Lebensmittelposition in der Kalkulation aufmerksam. Unter Berücksichtigung des korrekten Lebensmittelaufwandes erhöht sich der Abgang um ~ 26.000,-. Frau Finanzverwalterin Jennifer Ruhs wird die erstellte Kalkulation bis zur geplanten Sitzung des Gemeinderates am 21.03.2018, berichtigen.

Die Mitglieder des Familienausschusses sind mit den angepassten Betreuungsbeiträgen einverstanden.

### ***Änderungen der Betriebsöffnungs- und Schließzeiten ab Juli 2018***

Um elternfreundlichere Betriebszeiten einzuführen ist es angedacht, die Öffnungszeiten ab Juli 2018 wie folgt zu gestalten:

Mo-Do von 7:00 – 17:00 Uhr und Fr von 7:00 – 15:00 Uhr.

Generell ist es nun auch geplant, den Juli als „normalen“ Monat geöffnet zu lassen.

Der August würde prinzipiell „geöffnet“ sein, hier wäre es aber gewollt, die Tarifgestaltung dem Kinderfest anzupassen, das heißt, dass die Eltern bei Bedarf die Kinder pro Woche im August anmelden können, die Kosten hierfür würden € 50,- pro Woche betragen.

So sind die Eltern viel flexibler - wenn sie zum Beispiel im August nur zwei Wochen Betreuungsbedarf haben, brauchen sie auch nur € 100,- zu bezahlen.

Vor allem berufstätige Eltern würde diese anpassungsfähige Gestaltung in den Sommermonaten enorm entlasten.

Es wäre zudem auch anzuraten, dass der Kindergarten evt. eine Woche vor Schulbeginn komplett geschlossen hat um die Generalreinigung durchführen zu können.

Grundsätzlich ist der ganzjährig durchgehende Betrieb für die Kinderbetreuungseinrichtung angedacht. Zu Weihnachten sollte die Einrichtung aber zumindest eine Woche zwischen den Feiertagen geschlossen haben.

Für die restlichen Ferienzeiten (Semesterferien, Osterferien, Fenstertage) sind Bedarfserhebungen bei den berufstätigen Eltern angedacht – wenn Bedarf besteht, wird für diese Zeit eine Sammelgruppe eingerichtet.

Kindergartenleiterin Silvia Schumi erfragt die Mindestkinderanzahl für die Einrichtung einer Sammelgruppe an Feier- oder Fenstertagen. Frau Mag. Cornelia Blaas teilt mit, dass auch für ein einziges Kind, die Sammelgruppe eingerichtet werden muss und bezieht sich auf die Rücksichtnahme berufstätiger Eltern.

Die Kindergartenleiterin Silvia Schumi stellt die Frage wer die Betreuung in den Sommermonaten übernehmen wird, da die beiden Kindergartenmitarbeiterinnen Schumi und Jäger Resturlaub zu verbrauchen haben, was im August diesen Jahres angedacht war. Finanzverwalterin Jennifer Ruhs und Frau Mag. Cornelia Blaas merken an, dass bereits vorbesprochen wurde evtl. schon ab den Sommermonaten eine zusätzliche Kinderbetreuerin über die „Kindernest“ GmbH einzustellen um die Betreuerinnen Schumi und Jäger zu entlasten bzw. um ihren Urlaub konsumieren zu können.

Außerdem merkt die Kindergartenleiterin Silvia Schumi an, dass es ihrer Meinung nach wichtig sei, den Kindern 2-3 Wochen durchgehend eine kindergartenfreie Zeit (Ferien) zur Erholung zu bieten und wie man das regeln sollte. Frau Mag. Cornelia Blaas stimmt der Kindergartenleiterin diesbezüglich zu und teilt mit, dass es die Aufgabe der Kindergartenleiterin sei, die Eltern über die notwendige Erholungszeit für die Kinder zu informieren.

*Die neue Kinderbetreuungsordnung soll mit Juli 2018 in Kraft treten.*

Die Kindergartenleiterin Silvia Schumi fragt an, ob die Nachmittagsbetreuung der GTS-Kinder im Kindergarten weiterhin in der Zeit von 16.00 – 17.00 Uhr bestehen bleibt. Frau Mag. Cornelia Blaas teilt mit, dass es unter Umständen schwierig wird zwei Träger - die „Kindernest“ sowie die BÜM - in der Nachmittagsbetreuung zu vereinen. Ohne vertragliche Vereinbarung ist die Betreuung im Kindergarten jedenfalls nicht möglich. Dies müsste konkret in einer separaten Besprechung geklärt werden.

Bürgermeister Lukas Wolte regt an, dass es in der Zukunft vielleicht sinnvoller wäre, die Nachmittagsbetreuung von der BÜM an die „Kindernest“ GmbH zu übergeben. Vizebürgermeister Bernhard Wedenig wirft die Frage auf, ob es mit der BÜM einen aufrechten Vertrag bezüglich der Nachmittagsbetreuung gibt. Finanzverwalterin Jennifer Ruhs teilt mit, dass kein Vertrag besteht, sondern nur eine mündliche Vereinbarung.

Der Sachverhalt über die Klärung der schulischen Tagesbetreuung wird von allen Beteiligten für eine separate Besprechung empfohlen.

Die anwesenden Ausschussmitglieder beschließen einstimmig dem Gemeinderat die Empfehlung über die Anpassung der vorliegenden Kinderbetreuungsordnung abzugeben.

### **Zu Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Familienausschusses:**

Damit die Kindernest GmbH die Betriebsführung des ab Herbst zweigruppigen Kindergartens der Gemeinde St. Margareten im Rosental übernehmen kann ist es notwendig eine Betriebsführungs-Vereinbarung zu unterzeichnen.

Die Obfrau liest den Familienausschussmitgliedern den Entwurf der Betriebsführungs-Vereinbarung vor, welche als Anlage III einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift bildet – und bittet die Mitglieder um Stellungnahme und Diskussion darüber.

Anzumerken ist, dass die Trägerschaft bei der Gemeinde verbleibt und diese auch die Elternbeiträge zukünftig selbst einhebt. Die restliche organisatorische und pädagogische Verwaltung wird aber an die Kindernest GmbH übergeben.

Nach kurzer Beratung über die Festlegung der Geltungsdauer bei Vertragsabschluss unter Punkt 10 der Betriebsführungs-Vereinbarung, wird diese von den Mitgliedern des Familienausschusses einstimmig auf die Dauer von 3 Jahren festgelegt.

Nach Erörterung der Vereinbarung durch die Mitglieder und Frau Mag. Cornelia Blaas wird die angepasste Betriebsführungs-Vereinbarung von den Mitgliedern des Familienausschusses einstimmig zum Beschluss im Gemeinderat empfohlen.

### **Zu Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung des Familienausschusses**

Allfälliges

Die Obfrau Silke Sommer teilt der Anwesenden Katja Kupper-Wernig mit, dass die von ihr in der letzten GR-Sitzung gewünschte Einrichtung einer slowenischsprachigen Kindergartengruppe mittels einer Bedarfserhebung bei der Kindergarteneinschreibung bzw. beim Elterninfoabend im April erhoben wird.

Finanzverwalterin Jennifer Ruhs und Frau Mag. Cornelia Blaas geben bekannt, dass für Mitte April ein Elternabend (für alle Eltern von 1-6 Jährigen) geplant ist, bei dem alle Informationen über die Änderungen der Kinderbetreuungsordnung sowie eine Kurzvorstellung Bauprojektes „Zubau zum bestehenden Kindergarten“ präsentiert werden.

Die Erhebung, für Bedarf auf Betreuung in den Sommermonaten soll lt. Frau Mag. Cornelia Blaas bis Ende Mai diesen Jahres (evt. auch für die GTS-Kinder), erfolgen.

Die Anwesenden besprechen die Gestaltung eines Infobriefes an Eltern der 1-6 Jährigen und legen folgende Bestandteile fest:

- Kindergarteneinschreibungstermine
- Termin für den Elterninformationsabend
- Gegenüberstellung der Kosten für die Erhöhung der Elternbeiträge bzw. Bekanntgabe der neuen Elternbeiträge ab Herbst
- Info über die neuen Öffnungszeiten

Kindergartenleiterin Silvia Schumi erbittet darum, dass das intern vereinbarte Parfumverbot aufgrund ihrer Geruchssensibilität und auch zum Wohle der Kinder, weiterhin aufrecht bleibt. Frau Mag. Cornelia Blaas erhebt hierzu keine Einsprüche und schlägt vor, die zukünftig neuen Kolleginnen bei Dienstbeginn um Rücksichtnahme darauf zu ersuchen.

Nach Beendigung des Berichtes durch die Obfrau des Familienausschusses wurden einige Fragen an die Obfrau des Familienausschusses gestellt, z. B.

- ob eine vertragliche Lösung mit dem BÜM möglich ist,
- was mit dem bestehenden Personal passiert,
- wer die Personalhoheit über das neu aufzunehmende Personal hat
- ob die Gemeinde ein Mitspracherecht bei Neuaufnahmen hat
- oder ob eine Mindestanzahl an Krabbelkindern benötigt wird usw.

Nachdem die aufgeworfenen Fragen von der Obfrau des Familienausschusses und von Finanzverwalterin Jennifer Ruhs größtenteils zufriedenstellend beantwortet werden konnten wird der

**Bericht des Ausschusses für Angelegenheit der Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

### **Zu Punkt 3) der Tagesordnung**

#### **Beratung und Beschlussfassung einer Kinderbetreuungsordnung für die Gemeinde St. Margareten im Rosental**

Die bestehende Kinderbetreuungsordnung (vom 28.03.2017, Zahl 2400-1/2017) muss auf Grund der Umstrukturierung des Kindergartens ab Herbst 2018 abgeändert und neu erlassen werden.

Es ergeben sich inhaltlich folgende Änderungen:

- Änderung der Voraussetzung für die Aufnahme (neues Mindestalter)
- Änderung der Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2018/2019
- Änderung der Betriebsöffnungs- und Schließzeiten ab Juli 2018

Der Bürgermeister liest den Mitgliedern des Gemeinderats die neue Kinderbetreuungsordnung vor und bittet die Mitglieder um Stellungnahme und Diskussion darüber.

## ***KINDERBETREUUNGSORDNUNG***

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 21.03.2018,  
Zahl: 2400-1/2018*

### ***für den Gemeindekindergarten St. Margareten im Rosental***

*In Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (K-KBBG), LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2017, wird die Kindergartenbetreuungsordnung wie folgt festgesetzt:*



## **I. Aufnahme**

1. Die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Gemeinde St. Margareten im Rosental erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder, wobei Aufnahmewerber aus dem Gebiet der Gemeinde St. Margareten im Rosental gemeindefremden Aufnahmewerbern und berufstätige Familien jedenfalls vorzuziehen sind.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind
  - a) das vollendete erste Lebensjahr, die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden zuerst berücksichtigt.
  - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
  - c) die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)
  - d) die Vorstellung des Kindes bei der Kindergartenleiterin bei der Einschreibung
  - e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
  - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.
3. In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3).
4. Die Einschreibung zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Anmeldung) findet im vor den Ostern statt. Voranmeldungen werden jedoch ganzjährig entgegengenommen. Die Aufnahme findet alljährlich Anfang September statt; freiwerdende Plätze werden während des Jahres nachbesetzt.

## **II. Vorschriften für den Besuch**

1. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.
2. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten. Es benötigt für den Besuch: ein paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Trinkbecher, Papiertaschentücher,. Bitte die Kleidung und Gegenstände mit Namen kennzeichnen. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

3. *Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sofort bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit – auch der Geschwister – ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.*
4. *Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.*
5. *Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.*

### **Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr**

*Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das*

*Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.*

*Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)*

*Gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind die Kinder für insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!*

*Das Fernbleiben von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.*

### **III. Elternbeitrag**

1. Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
2. Der monatliche Elternbeitrag für den Kindergarten ohne Verpflegung beträgt bis Ende Juli 2018:

für die Besuchszeit von 7.00 – 12.30 Uhr	€	60,00
für die Besuchszeit von 7.00 – 14.00 Uhr	€	75,00
für die Besuchszeit von 7.00 – 17.00 Uhr	€	90,00

Der Kindergarten wird von August bis eine Woche vor Schulbeginn als Sommerkindergarten geführt. In dieser Zeit ist eine Anmeldung zur wochenweisen Betreuung möglich. Unabhängig von der Inanspruchnahme der Tagesbetreuungszeit wird ein Tarif von € 50,00/Woche verrechnet. In diesem Beitrag sind die Kosten für das Essen und das Spiel- und Beschäftigungsmaterial inkludiert.

Ab September 2018 gelten folgende, monatliche Tarife:

#### *1-3 Jährige (Krippenkind)*

für die Besuchszeit von 25 Stunden pro Woche	€	150,00
für die ganztägige Besuchszeit	€	220,00

#### *3-6 Jährige (Kindergartenkind)*

für die Besuchszeit von 25 Stunden pro Woche	€	100,00
für die ganztägige Besuchszeit	€	170,00

Der Stichtag, ob ein Kind als Krippenkind oder Kindergartenkind abzurechnen ist, ist der 31.08. eines jeden Jahres.

Die Verpflegung (inkl. Jause, Mittagessen und Nachmittagssnack – je nach bezogenem Tarif) ist in den Elternbeiträgen enthalten und wird nicht gesondert abgerechnet.

Die besuchten Tage für den Tarif mit 25 Stunden pro Woche sind am Anfang eines Semesters von den Eltern bekannt zu geben - Änderungen der Tage bzw. Besuchszeiten können nur mit Beginn eines Semesters durchgeführt werden.

Die Änderung der Besuchszeit von 25 Stunden pro Woche auf die ganztägige Besuchszeit kann mit dem Folgetag berücksichtigt werden.

Die Änderung von einer ganztägigen Besuchszeit auf 25 Stunden pro Woche kann erst mit dem Folgemonat berücksichtigt werden.

Für das zweite und jedes weitere in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angemeldete Kind wird eine Ermäßigung von zehn Prozent auf den jeweiligen Betreuungsbeitrag gewährt.

*Der Elternbeitrag für das laufende Monat ist monatlich bis spätestens zum 5. des betreffenden Monats mittels Bankeinzug zu bezahlen.*

3. *Die Anmeldung zum Besuch gilt für das volle Kindergartenjahr (September bis Juli).*
4. *Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Dieses bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Diese ist 11 mal im Jahr zu entrichten und bleibt bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kurzferien aufrecht. Die Anmeldung zum Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gilt von September bis Juli (.).*
6. *Um Beitragsermäßigung bzw. -befreiung kann schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen formlos angesucht werden. Grundlage bildet das nachgewiesene Monatseinkommen der Familie inkl. Familienbeihilfe. Die Entscheidung erfolgt jedoch nur in Härtefällen.*

#### **IV. Austritt und Entlassung**

1. *Eine Abmeldung aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) hat schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss. Die **Kündigungsfrist endet mit Monatsletzten des Folgemonats ab dem Tag der Abmeldung**. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet sodann gleichzeitig mit dem Ende der Kündigungsfrist.*
2. *Gründe für eine Entlassung:*
  - a) *Die Rahmenbedingungen, die für die besonderen Bedürfnisse des Kindes nötig sind, lassen sich nicht herstellen.*
  - b) *Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder*
  - c) *das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.*
  - d) *Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.*
  - e) *Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag.*
  - f) *Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.*
  - g) *Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.*
  - h) *Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.*

*Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet sodann gleichzeitig mit dem Ende des Monats, in dem die Entlassung ausgesprochen wurde.*

## V. Betriebszeiten

- a) Montag bis Donnerstag: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Freitag: 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
im August/September Der Sommerkindergarten im August/September wird nur bei entsprechendem Bedarf gewährleistet

Während der Randzeiten von 7:00 – 8:00 Uhr und 16:00 – 17:00 Uhr wird eine Sammelgruppe für die Kinder von berufstätigen Eltern eingerichtet.

- b) In den Sommerferien ist der Betrieb bis eine Woche vor Schulbeginn geöffnet und startet dann wieder mit Schulbeginn.  
Weiters ruht der Kindergartenbetrieb zu folgenden Zeiten:  
Weihnachtsferien. Bei den Ferienzeiten (Oster-, Semesterferien),  
Festertagen und schulautonomen Tagen gilt für den Kindergarten folgende Regelung: Die Kindergartenleitung führt eine individuelle Erhebung über den Betreuungsbedarf der berufstätigen Eltern durch.

## VI. Inkrafttreten

Die Kinderbetreuungsordnung tritt mit Juli 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kinderbetreuungsordnung tritt die Kindergartenordnung vom 28.03.2017, Zahl 2400-1/2017, außer Kraft.

Die vorliegende Kinderbetreuungsordnung wurde mittlerweile auch von der zuständigen Fachabteilung des Landes, Abt. 6 geprüft und ohne Beanstandungen zu Kenntnis genommen.

Aufgrund der positiven Vorberatungen im Familienausschuss und im Gemeindevorstand ergeht die **einstimmige** Beschlussempfehlung der GR möge die oben angeführte Kinderbetreuungsordnung beschließen:

### **Antrag GR Adolf Wernig:**

**Der Gemeinderat möge die Kinderbetreuungsordnung in der vorliegenden Form beschließen.**

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **Zu Punkt 4) der Tagesordnung:**

**Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Betriebsführungsvereinbarung für den Kindergarten St. Margareten mit der „Kindernest GmbH“, Landesgeschäftsstelle Kärnten**

Damit die Kindernest GmbH die Betriebsführung des ab Herbst zweigruppigen Kindergartens der Gemeinde St. Margareten im Rosental übernehmen kann ist es notwendig eine Betriebsführungs-Vereinbarung zu unterzeichnen.

Der Bürgermeister liest den Mitgliedern des Gemeinderates die Betriebsführungs-Vereinbarung vor und bittet die Mitglieder um Stellungnahme und Diskussion darüber.

Die Betriebsführungs-Vereinbarung wird dem Sitzungsprotokoll dieser GR-Sitzung als Beilage angefügt.

Aufgrund der positiven Vorberatungen im Familienausschuss und im Gemeindevorstand ergeht die **einstimmige** Beschlussempfehlung der GR möge die Betriebsführungs-Vereinbarung mit der „Kindernest GmbH“ beschließen.

#### **Antrag GR Silke Sommer**

**Der Gemeinderat möge die Betriebsführungs-Vereinbarung mit der „Kindernest GmbH“ in der vorliegenden Form beschließen.**

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **Zu Punkt 5) der Tagesordnung:**

**Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Generalunternehmerarbeiten für den Zubau zum bestehenden Kindergarten für die Unterbringung einer 2. Kindergartengruppe**

In der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2017 wurde der Zubau zum bestehenden Kindergarten zur Führung einer zweiten Kindergartengruppe beschlossen. Weiters wurde beschlossen, das Planungsbüro BM Ing. Josef Liendl, Hauptstraße 17/2, 9071 Köttmannsdorf, mit der Durchführung des Ausschreibe- und Vergabeverfahrens zu beauftragen.

Hinsichtlich der notwendig gewordenen Umplanungsarbeiten für das gegenständliche Projekt wird auf den nachfolgenden Tagesordnungspunkt 6 über den angepassten Investitions- und Finanzierungsplan zum Zubau des Kindergartens hingewiesen

Seitens des Planungsbüro Liendl wurden folgende Unternehmen im halboffenen Verfahren zur Anbotslegung als Generalunternehmer für den Zubau einer 2. Gruppe zum bestehenden Kindergarten eingeladen:

- Firma Ogris Bau GmbH., Josef-Ogris-Gasse 7, 9170 Ferlach
- Firma Begusch-Bau GmbH&Co KG., Hauptstraße 247, 9181 Feistritz im Rosental
- Firma RT Südbau GmbH., Andreas-Ebner-Weg 2, 9170 Ferlach
- Firma Würfler, WWM Hoch- und Tiefbau GmbH, Gewerbestraße 3, 9141 Eberndorf
- Firma Steiner Bau GesmbH., Industriestraße 2, 9470 St. Paul im Lavantal
- Firma STRABAG AG, Bolzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- Firma Granit Bau GesmbH., Liberogasse 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- Firma Porr Bau AG, Robertstraße 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Bis zum Schluss der Anbotsabgabe am 21.02.2018, 12.15 Uhr wurden von nachstehenden Unternehmen entsprechende Angebote in der Reihenfolge ihres Einlangens zeit- und fristgerecht abgegeben:

1. Firma Begusch Bau GmbH&Co KG., Hauptstraße 247, 9181 Feistritz im Rosental
2. Firma Ogris Bau GmbH., Josef-Ogris-Gasse 7, 9170 Ferlach
3. Firma Steiner Bau GesmbH., Industriestraße 2, 9470 St. Paul im Lavantal
4. Firma Würfler, WWM Hoch- und Tiefbau GmbH, Gewerbestraße 3, 9141 Eberndorf

Um 12.30 Uhr wurden die Angebote in Anwesenheit von Amtsleiter Johann Wolte, Finanzverwalterin Jennifer Ruhs, Schriftführerin Janine Auprich und Herrn Ing. Josef Liendl als Vertreter des Planers und Ausschreibers BM Ing. Josef Liendl sowie der Firmenvertreter Herrn Gerhard Samitsch für Firma Steiner Bau und Herrn Mario Mairitsch für Firma Würfler geöffnet und folgende Angebotssummen festgestellt:

Lfd. Nr.	Bieter / Name und Adresse	Angebotspreis inkl. USt.
1	BEGUSCH-BAU GmbH&Co KG, Wiegeleg. 20, 9023 Klagenfurt	€ 446.480,15
2	OGRIS BAU GmbH., Josef Ogris-Gasse 7, 9170 Ferlach	€ 337.185,60
3	Steiner-Bau Ges.m.b.H., Industriestraße 2, 9470 St.Paul/Lavanttal	€ 350.103,52
4	WWM Hoch- und Tiefbau GmbH, Gewerbestraße 3, 9141 Eberndorf	€ 362.178,50

Von Herrn Ing. Josef Liendl sen. als Vertreter von Bmst. Ing. Josef Liendl jun, Planungsbüro wurde in Anwesenheit der Firmenvertreter erklärt, dass es sich dabei um ein vorläufiges Angebotsergebnis handelt, da die Angebote erst auf rechnerische und fachliche Richtigkeit geprüft werden müssen und erst dann der endgültige Vergabevorschlag bekannt gegeben werden kann.

Am 23.02.2018 wurde der Gemeinde St. Margareten vom Planungsbüro Liendl nach durchgeführter Angebotsprüfung der eingelangten Angebote für den „Zubau zum bestehenden Kindergarten“ nachfolgende Reihung mit Vergabevorschlag bekannt gegeben.

Lfd. Nr.	Bieter / Name und Adresse	Angebotspreis inkl. USt.
1	OGRIS BAU GmbH., Josef Ogris-Gasse 7, 9170 Ferlach	€ 337.185,60
2	Steiner-Bau Ges.m.b.H., Industriestraße 2, 9470 St.Paul/Lavanttal	€ 350.103,52
3	WWM Hoch- und Tiefbau GmbH, Gewerbestraße 3, 9141 Eberndorf	€ 362.178,50
4	BEGUSCH-BAU GmbH&Co KG, Wiegeleg. 20, 9023 Klagenfurt	€ 446.480,15

Nach eingehender Beratung und Debatte und positiver Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes ergeht an den Gemeinderat der Gemeinde St. Margareten folgende Beschlussempfehlung:

### **Antrag Bgm. Lukas Wolte**

**Der Gemeinderat möge die Generalunternehmerarbeiten für das Projekt „Zubau zum bestehenden Kindergarten“ laut Vergabevorschlag vom 23.02.2018 vom Planungsbüro Liendl, Bmstr. Ing. Josef Liendl zu einem Angebotspreis in der Höhe von € 337.185,60 inkl. USt. an Firma OGRIS BAU GmbH., Josef-Ogris-Gasse 7, 9170 Ferlach, beschließen. Weiters sind nachstehende Punkte in das Auftragschreiben an Firma Ogris Bau GmbH. aufzunehmen:**

1. Allfällige Änderungen der vorgesehenen Ausführungsart können nur im Einvernehmen mit der Bauherrschaft bzw. mit der Bauleitung nach vorheriger Absprache und schriftlicher Festlegung erfolgen.
2. Ihre Anbotspreise sind auf Baudauer fest und unveränderlich. Behördlich anerkannte Material- und Lohnerhöhungen werden nur nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Bauten und Technik anerkannt, wobei jede Erhöhung der ÖNORM entsprechend getrennt verrechnet wird und daher erst Erhöhungen über 2 % im Verhältnis zur Auftragssumme anerkannt werden.
3. Sollten während der Ausführung der Arbeiten Materialpreiserhöhungen eintreten, so ist der Unternehmer verpflichtet, die voraussichtlichen Erhöhungen der Bauleitung bzw. Bauherrschaft sofort schriftlich mitzuteilen, damit evtl. Materialvorauszahlungen geleistet werden, um die zu erwartenden Preiserhöhungen abzufangen.
4. Bei schuldhafter Terminüberschreitung oder Lieferverzögerung Ihrerseits wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von € 300,-- (i.W. dreihundert) je Kalendertag angelastet und von der Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht.
5. Zahlungen werden aufgrund geleisteter Arbeit oder erfolgter Lieferung bis 95 % der jeweiligen Rechnungssumme geleistet.
6. Die Schlussrechnung mit entsprechender Massenaufstellung und Abrechnungsunterlagen und –plänen 1:50 ist in 3-facher Ausfertigung, gerichtet an die Gemeinde, dem Planungsbüro LIENDL Bmstr. Ing. Liendl Josef, Hauptstr. 17/2, 9071 Köttmannsdorf, zur Überprüfung, vorzulegen.
7. Weiters wird vereinbart, dass von der Schlussrechnungssumme (Netto) ein Skonto von 2 % auf 14 Tage vom Auftragsgeber einbehalten wird.
8. Als Haftrücklass wird ein Betrag in der Höhe von 2 % der Schlussrechnungssumme, auf die Dauer von 3 Jahren, einbehalten.

ARBEITSTERMINE:	Arbeitsbeginn:	03.04.2018
	Fertigstellung:	31.08.2018

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**



## **Zu Punkt 6) der Tagesordnung:**

### **Beratung und Beschlussfassung über den angepassten Investitions- und Finanzierungsplan zum Zubau des Kindergartens**

Bgm. Lukas Wolte ersucht Finanzverwalterin Jennifer Ruhs um nähere Erläuterung des Finanzierungsplanes zum Zubau des Kindergartens.

Durch die ungeplant hohe Anzahl an unter 3-Jährigen, die bei der Bedarfserhebung von den Eltern angemeldet wurden, ist es bis zur endgültigen Einschreibung für das Kindergartenjahr 2018/2019 noch nicht sicher ob die neue zweite Gruppe ab Herbst 2018 als altersübergreifende Kindergartengruppe oder als Krabbelstube geführt wird.

Um für beide Varianten vorbereitet zu sein, war es notwendig den geplanten Zubau beim Kindergarten um einen zusätzlichen Bewegungs- bzw. Schlafraum zu erweitern. Dadurch haben sich die geplanten Kosten für den Zubau erhöht.

Zudem wurde uns von Herrn Hornbogner von der Abt. 6 des AdKLR mitgeteilt, dass die Bundesmittel der 15a Vereinbarung für das Jahr 2018 bereits fast zur Gänze ausgeschöpft sind und er uns daher die damals mündlich zugesicherten und eingeplanten € 125.000,- und € 30.000,- für den Zubau vermutlich maximal in der Höhe von 20%, eher aber gar nicht mehr gewähren kann.

Durch diesen massiven Fördereinbruch war es durch Bgm. Lukas Wolte und FV Jennifer Ruhs notwendig beim Amt der Kärntner Landesregierung, Büro LH-Stv. Dr. Gaby Schaubig vorstellig zu werden um Unterstützung bei der Finanzierung dieses Projektes zu erhalten.

Nach einem eindringlichen Gespräch wurde von LH-Stv. Dr. Gaby Schaubig mitgeteilt, dass die Gemeinde für den Zubau des Kindergartens € 100.000,- an BZ aR erhält.

Nach Vorliegen der Angebote der Generalunternehmen lt. Ausschreibung wurden die Errichtungskosten nun mit € 292.000,- netto (das sind € 350.000,- brutto) kalkuliert.

Die Mittelherkunft teilt sich nun wie folgt auf:

- Bedarfszuweisungen außer dem Rahmen € 100.000,-
- Kommunales Investitionsprogramm des Bundes € 19.800,-
- KBO Mittel 35% € 125.405,-
- Bedarfszuweisungen im Rahmen 2017 € 40.000,- und
- Bedarfszuweisungen im Rahmen 2018 € 168.100,-

Durch die geringere Anbotssumme im Vergleich zur Kostenschätzung durch Herrn BM Ing. Josef Liendl und die zugesicherten BZ aR, sind die zu bindenden BZ iR 2018 nur geringfügig höher als im Vergleich zum alten Finanzierungsplan (rd. € 10.000,-)

Es liegt folgender Finanzierungsplan vor, den der Gemeindevorstand bereits vorberaten hat und dem Gemeinderat einstimmig zu beschließen empfiehlt:

<b>FINANZIERUNGSPLAN</b>			
			exkl. 20% Ust
<b>Ausgaben</b>			
Errichtung Zubau			292.000,00
Gartenerweiterung			15.000,00
Erneuerung Fenster Altbestand			46.300,00
Einrichtung			80.000,00
Honorar Planer etc.			20.000,00
		<b>Gesamtkosten</b>	<b>453.300,00</b>
<b>Einnahmen</b>			
Bedarfszuweisungen iR 2018			168.095,00
Bedarfszuweisungen iR 2017			40.000,00
Förderung Bund - Kommunalkredit 18%		max.	-
KIG Fixbetrag 2017			19.800,00
KBO 35%		max.	125.405,00
BZ aR			100.000,00
Förderung Land Abt. 6 Zuschuss neue KiGa-Gruppe			
Förderung Land Abt. 6 Zuschuss Barrierefreiheit			
		<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>453.300,00</b>

Nach eingehender Beratung und Debatte ergeht über Vorschlag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat der Gemeinde St. Margareten folgende **einstimmige** Beschlussempfehlung:

**Antrag Vzbgm. Helmut Ogris:**  
**Der Gemeinderat möge den angepassten Investitions- und Finanzierungsplan für den Zubau zum Kindergarten beschließen.**

**Beschluss:**  
**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **Zu Punkt 7) der Tagesordnung:**

**Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Fördervertrags mit Frau Grießer Gabriele über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens für „Reparaturarbeiten an der Stromversorgung Berghof Schuschnig“**

Bgm. Lukas Wolte ersucht Finanzverwalterin Jennifer Ruhs um nähere Erläuterung des gegenständlichen Fördervertrages.

Durch den Föhnsturm „Yves“ im Dezember 2017 wurde die private Stromleitung von Frau Grießer, die den Berghof Schuschnig mit Strom versorgt, stark beschädigt. Die Wiederherstellung der Leitungen etc. werden laut Angebot der Kelag AG rund € 12.500,- brutto betragen.

Um die ungeplante, finanzielle Mehrbelastung nicht zur Gänze selbst finanzieren zu müssen, hat Frau Grießer beim Amt der Kärntner Landesregierung um Sonderbedarfszuweisungsmittel angefragt.

Diese Unterstützung wurde ihr in Höhe von € 6.000,- durch das Land Kärnten mittels Schreiben an die Gemeinde St. Margareten im Rosental zugesagt. Die SBZ müssen

von der Gemeinde St. Margareten im Rosental abberufen und nach Abschluss eines Förderungsvertrages mit Fr. Grießer an sie ausgezahlt werden.

Die Auszahlung der € 6.000,- an Sonderbedarfszuweisungsmitteln wurde im 1. ordentlichen Nachtragsvoranschlag 2018 budgetiert.

Nach Durchsicht und Prüfung des Förderungsvertrages mit Fr. Grießer durch den Gemeindevorstand der diesem Sitzungsprotokoll als Beilage angefügt ist, ergeht vom GV an den Gemeinderat der Gemeinde St. Margareten im Rosental folgende **einstimmige** Beschlussempfehlung:

**Antrag Bgm. Lukas Wolte:**

**Der Gemeinderat möge den Förderungsvertrag zwischen der Gemeinde St. Margareten im Rosental und Frau Gabriele Grießer in der vorliegenden Form beschließen.**

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

In diesem Zusammenhang stellt GR Christian Woschitz die Anfrage, ob für Frau Grießer auch noch die Möglichkeit besteht, eine Beihilfe über das Kärntner Nothilfswerk zu beantragen. Vom Bürgermeister wird erwidert, dass dies grundsätzlich möglich wäre, es werden aber sämtliche bereits erhaltenen Förderungen eingerechnet. Ob über das Kärntner Nothilfswerk dann noch eine Beihilfe gewährt wird, kann nicht gesagt werden.

### **Zu Punkt 8) der Tagesordnung:**

**Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Wasserbezugsgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2017 textlich angepasst und neuerlassen wird**

Bgm. Lukas Wolte ersucht Finanzverwalterin Jennifer Ruhs um nähere Erläuterung der notwendigen Neuerlassung der Wasserbezugsgebührenverordnung, Kanalgebührenverordnung und Abfallgebührenverordnung.

Durch Umstellung der Kommunalsoftware ab Mai 2018 auf das Programm „GEORG“ ist es notwendig, die Wasserbezugsgebührenverordnung textlich anzupassen.

Größtenteils wurden nur die Fälligkeiten der Vorschriften angepasst – zukünftig wird die Jahresabrechnung der Wasserbezugsgebühren voraussichtlich Ende September/Anfang Oktober durchgeführt – so dass die Beiträge aus der Endabrechnung mit 15.11. Fälligkeit einzuzahlen sind.

Die drei unterjährigen Teilzahlungen werden dann jeweils am 15.02., 15.05. und 15.08 fällig sein.

Anzumerken ist noch, dass auch zukünftige Gebührenerhöhungen bereits mit Wirksamkeit ab 1. Oktober zu beschließen sein werden, da die Wasserzählerablesung zukünftig bis 30.9. durchgeführt und die Jahresabrechnung (inkl. Bescheide) bis zum 15.11. fällig sein wird.

Somit ist der Verbrauch ab dem 1.10. jeden Jahres bereits mit dem neuen Gebührensatz vorzuschreiben und wird Ende September des Folgejahres abgerechnet (Jahresabrechnungszeitraum also vom 1.10.-30.9.):

Vorschreibung Jänner – März	Fälligkeit 15.02.
Vorschreibung April – Juni	Fälligkeit 15.05.
Vorschreibung Juli – September	Fälligkeit 15.08.
Jahresendabrechnung (Ableseung per 30.09.)	Fälligkeit 15.11.

Der Entwurf der Wasserbezugsgebührenverordnung wurde am 05.03.2018 von der Gemeindeabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vorbegutachtet und für in Ordnung befunden.

Nach eingehender Beratung und Debatte ergeht über Vorschlag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat der Gemeinde St. Margareten folgende **einstimmige** Beschlussempfehlung:

**Antrag GR Silke Sommer:**

**Der Gemeinderat möge die angepasste Wasserbezugsgebührenverordnung in der vorliegenden Form beschließen.**

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 21.03.2018  
Zahl: 8500/1-2018, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden.  
**(Wasserbezugsgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgeld ausgeschrieben.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgeld zu entrichten.

**§ 3**  
**Bereitstellungsgebühr**

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde. Die Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der Mehrwertsteuer

für jedes Grundstück oder Objekt ..... Euro 65,00

**§ 4**  
**Benützungsgebühr**

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt inklusive der Mehrwertsteuer ..... Euro 1,40

**§ 5**  
**Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

**§ 6**  
**Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; Fälligkeit 15.11. jeden Kalenderjahres.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

**§ 7**  
**Teilzahlung**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind drei Teilzahlungen vorzuschreiben.

- (2) Der Teilzahlungsbetrag beinhaltet anteilig die Bereitstellungsgebühr zu einem Viertel und wird zusätzlich an den Wasserverbrauch des Vorjahres gekoppelt und dieser mit dem aktuellen Gebührensatz verknüpft.
- (3) Die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05. und 15.08. fällig.
- (4) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§8 Wirksamkeit**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2017, Zahl 8500/1-2017, außer Kraft.

### **Zu Punkt 9) der Tagesordnung:**

**Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2017 textlich angepasst und neuerlassen wird**

Wie bereits unter Tagesordnungspunkt 8. erläutert, ist es im Zuge der Programmumstellung auch notwendig die Kanalgebührenverordnung textlich anzupassen.

Größtenteils wurden auch hier nur die Fälligkeiten der Vorschreibungen angepasst – zukünftig wird die Jahresabrechnung der Kanalgebühren wie auch die Wasserbezugsgebühren voraussichtlich Ende September/Anfang Oktober durchgeführt – so dass die Beiträge aus der Endabrechnung mit 15.11. Fälligkeit einzuzahlen sind.

Die drei unterjährigen Teilzahlungen werden dann jeweils am 15.02., 15.05. und 15.08 fällig sein.

Anzumerken ist noch, dass auch bei den Kanalgebühren zukünftige Gebührenerhöhungen bereits mit Wirksamkeit ab 1. Oktober zu beschließen sein werden, da die Wasserzählerablesung zukünftig bis 30.9. durchgeführt und die Jahresabrechnung (inkl. Bescheide) bis zum 15.11 fällig sein wird.

Somit ist der Verbrauch ab dem 1.10. jeden Jahres bereits mit dem neuen Gebührensatz vorzuschreiben und wird Ende September des Folgejahres abgerechnet (Jahresabrechnungszeitraum also vom 1.10.-30.9.):

Vorschreibung Jänner – März	Fälligkeit 15.02.
Vorschreibung April – Juni	Fälligkeit 15.05.
Vorschreibung Juli – September	Fälligkeit 15.08.

Jahresendabrechnung (Ableseung per 30.09.)

Fälligkeit 15.11.

Der Entwurf der Kanalgebührenverordnung wurde am 05.03.2018 von der Gemeindeabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vorbegutachtet und für in Ordnung befunden.

Nach eingehender Beratung und Debatte ergeht über Vorschlag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat der Gemeinde St. Margareten folgende **einstimmige** Beschlussempfehlung:

**Antrag GR Günther Lesjak:**

**Der Gemeinderat möge die angepasste Kanalgebührengbührenverordnung in der vorliegenden Form beschließen.**

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 21.03.2018, Zahl 8510/1-2018, mit der für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindekanalisationsanlage **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden **(Kanalgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde St. Margareten im Rosental werden von der Gemeinde St. Margareten im Rosental Kanalgebühren ausgeschrieben.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

### **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude oder Objekt mit dem jeweiligen Gebührensatz.

### **§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr**

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %  
.....143,00 Euro.

### **§ 5 Benützungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser, das heißt dass 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).



- (5) Kann der Abwasseranfall nicht im Wege des Wasserverbrauches genau ermittelt werden, da der Wasserverbrauch nicht oder nicht zur Gänze durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt werden kann, so findet eine Pauschalierung insoweit statt, dass ein Abwasseranfall von 132 m<sup>3</sup> pro Bewertungseinheit und Jahr nach dem Gemeindekanalisationsgesetz angenommen wird. Dieser pauschalisierte Abwasseranfall wird mit dem Gebührensatz vervielfacht

## **§ 6 Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit  
10 %.....2,00 Euro

## **§ 7 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde St. Margareten im Rosental angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; Fälligkeit 15.11. jeden Kalenderjahres.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 9 Teilzahlungen**

- (1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

- (4) Die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05. und 15.08. fällig.
- (5) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. April 2018** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2017, Zl. 8510-1/2017, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

### **Zu Punkt 10) der Tagesordnung:**

**Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2017 textlich angepasst und neuerlassen wird**

Wie bereits unter den Tagesordnungspunkten 8. und 9. erläutert, ist es im Zuge der Programmumstellung auch notwendig die Abfallgebührenverordnung textlich anzupassen.

Größtenteils wurden auch hier nur die Fälligkeiten der Vorschreibungen angepasst – es gibt 4 Teilzahlungsbeträge die jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig sein werden.

Auch bei den Abfallgebühren wäre es anzuraten, die etwaigen Erhöhungen zukünftig per 1. Oktober jeden Jahres durchzuführen, damit alle Hausbesitzabgaben mit dem gleichen Datum angepasst werden.

Der Entwurf der Abfallgebührenverordnung wurde am 05.03.2018 von der Gemeindeabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vorbegutachtet und für in Ordnung befunden.

Nach eingehender Beratung und Debatte ergeht über Vorschlag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat der Gemeinde St. Margareten folgende **einstimmige** Beschlussempfehlung:

**Antrag GR Christin Korenjak:  
Der Gemeinderat möge die angepasste Abfallgebührengbührenverordnung in der vorliegenden Form beschließen.**

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 21.03.2018, Zahl: 8520/1-2018, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**).

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO , LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 04.05.1995 Zl.714-1/1995 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

## § 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10% für die Bereitstellungsgebühr

im Abholbereich:

je	60 Liter Müllbehälter .....	€	55,50
je	120 Liter Müllbehälter .....	€	55,50
je	240 Liter Müllbehälter .....	€	55,50
je	1100 Liter Müllbehälter .....	€	55,50

- (5) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je	60 Liter Müllbehälter .....	€	4,20
je	120 Liter Müllbehälter .....	€	8,70

je	240 Liter Müllbehälter .....	€	12,80
je	1100 Liter Müllbehälter .....	€	91,00

## § 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

## § 3 Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist viermal jährlich vorzuschreiben, die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (2) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr im Sonderbereich ist mit einer Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

## § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2017, Zahl 8520/1-2017 außer Kraft.

### **Zu Punkt 11) der Tagesordnung:** **Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 21.03.2018**

Die Obfrau des Kontrollausschusses berichtet Folgendes über das Ergebnis der Ausschusssitzung:

*Am Mittwoch, dem 21.03.2018 fand im Gemeindeamt eine regelmäßige Sitzung des Kontrollausschusses mit folgender Tagesordnung statt:*

- 1) *Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit*
- 2) *Prüfung der Buchungen und Gebarung*

- 3) Prüfung des Rechnungsabschlusses 2017
- 4) Prüfung des 2. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlag 2018
- 5) Allfälliges

Der Kontrollausschuss war komplett vertreten.

Geprüft wurden die Buchungen und die Gebarung des Zeitraumes vom 21.12.2017 bis 21.03.2018. Die Überprüfung der Buchungen und der vorgelegten Belege wurden von der Nr. 1296/2017 bis 247/2018 stichprobenweise vorgenommen. Es gab keine Beanstandungen. Die Prüfung des Kassenbestandes der Hauptkassa ergab, dass der Kassensollbestand mit dem Istbestand übereinstimmte. Geprüft wurden weiters die Einlagenstände bei den Rücklagen.

Unter dem 3. Tagesordnungspunkt wurde der Rechnungsabschluss 2017, unter dem 4. Tagesordnungspunkt der damit zusammenhängende 1. Nachtragsvoranschlag 2018 eingehend besprochen. Unter „Allfälliges“ gab es keine Wortmeldungen. Es wurden anlässlich dieser Kontrollausschusssitzung keine Mängel festgestellt.

Der Bericht des Kontrollausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

### **Zu Punkt 12) der Tagesordnung:**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2017**

Bgm. Lukas Wolte ersucht Finanzverwalterin Jennifer Ruhs um nähere Erläuterung der Jahresrechnung 2017.

Der Entwurf der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 wurde ordnungsgemäß in der Zeit vom 05.03.2018 bis 13.03.2018 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Jahresrechnung wurde dem Gemeindevorstand am 13.03.2018 vorgelegt. Weiters wurde die Jahresrechnung von der Gemeinderevision des Amtes der Kärntner Landesregierung am 19.02.2018 ohne Beanstandungen begutachtet. Allen Gemeinderatsfraktionen wurde außerdem ein Entwurf der Jahresrechnung 2017 zur Kenntnisnahme und Überprüfung übermittelt. Während der öffentlichen Auflegung der Jahresrechnung waren keine Einsichtnahmen zu verzeichnen.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden SOLL-Einnahmen von € **2.251.736,07** erzielt. Den Einnahmen stehen SOLL-Ausgaben von € **2.259.277,59** gegenüber. Unter Berücksichtigung der Abwicklung des Ergebnisses des Vorjahres, nämlich des Vorjahres-SOLL-Überschusses von € 12.912,89 und des Vorjahres-IST-ÜBERSCHUSSES von € 13.702,28 konnte das Haushaltsjahr 2017 im ordentlichen Haushalt mit einem **SOLL-ÜBERSCHUSS** von € 5.371,37 und einem IST-ÜBERSCHUSS von € 131.768,07 abgeschlossen werden.

Der geringe Sollüberschuss ist auf diverse Mehreinnahmen bzw. Einsparungsmaßnahmen ausgabenseitig zurückzuführen.

Die Ertragsanteile fielen gegenüber dem Voranschlag um rund € 2.000,00 geringer aus.

Die eigenen Steuereinnahmen schlagen sich mit rund € 120.200,00 zu Buche, im Voranschlag waren € 114.900,00 ausgewiesen. Der Mehreingang ist einerseits bei der Kommunalsteuer zu verzeichnen, und zwar gab es hier ein Plus von rund € 5.700,00. Außerdem wurde bei den Tourismuseinnahmen um rund € 2.500,00 mehr eingenommen, als im Voranschlag prognostiziert. Leider wurden aber die geplanten Sollwerte bei der Grundsteuer B nicht erreicht – wodurch dieser Posten leider mit einem Minus von rd. € 2.600,00 zu Buche schlägt.

Zu den Gebührenhaushalten Wasser und Müll wird seitens der Finanzverwalterin Jennifer Ruhs folgender Jahresbericht abgegeben:

Der Gebührenhaushalt für die Gemeindewasserversorgungsanlage schließt mit einem Überschuss von € 17.451,34 ab, welcher der Wasserversorgungsrücklage zugeführt wurde. Diese beträgt per Jahresende € 33.909,53. Auf das Erfordernis der Bildung einer nachhaltigen Instandhaltungsrücklage wird seitens der Finanzverwaltung – wie auch schon in den Vorjahren durch die Amtsleitung- verwiesen.

Der Gebührenhaushalt für die Müllentsorgung weist SOLL-Einnahmen von € 84.459,94 und Soll-Ausgaben von € 83.533,94 auf. Der hierdurch entstandene, leichte Soll-Überschuss wurde der Müllbeseitigungsrücklage zugeführt. Diese weist nun einen Stand von € 3.313,20 auf. Durch die ab Juli erhöhten Gebühren am Bau- und Wertstoffhof und die anderen Anpassungen bzw. Verbesserungen konnte dieser geringe Überschuss erzielt werden.

Es ist abzuwarten, wie sich der Müllhaushalt im laufenden Jahr entwickelt – leider sind die Preise von den Lieferanten zu Beginn des Jahres 2018 um bis zu 5% erhöht worden.

Beim „Kanalhaushalt“ ist ein SOLL-Überschuss von € 79.739,52 gegeben. Wie in den letzten Jahren bereits mehrfach erwähnt, ist der SOLL-Überschuss zum Großteil auf die weiterhin äußerst günstige Zinssituation zurückzuführen, was sich bei den Kreditrückzahlungen sehr positiv auswirkt. Festzuhalten ist, dass der Stand an Haftungen der für den Kanalbau frei finanzierten Darlehen um € 183.122,35 vermindert hat und sich mit 31.12.2017 auf € 2.869.077,39 beläuft. Die Haftungen für die gesamten Kärntner Wasserwirtschaftsfondsdarlehen erhöhten sich um 15.549,93 und belaufen sich nun auf € 1.570.543,71. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass unsere Gemeinde beim Abwasserverband einen Beteiligungsstand im buchhalterischen Wert von € 3.544.856,52 aufweist. Im Jahr 2017 wurden € 77.584,02 der Abwasserbeseitigungsrücklage zugeführt – der derzeitige Stand beläuft sich somit auf € 419.506,62.

Bei der Fremdenverkehrsrücklage konnte eine Rücklagenzuführung von € 9.656,26 erfolgen.

Der Betriebsmittelrücklage konnten im Jahr 2017 € 57.213,22 zugeführt werden.

Beim Wirtschaftshof konnte die Rücklage heuer um € 3.276,92 dotiert werden und beträgt nun in Summe € 44.564,50. Für das Ziel, in den nächsten Jahren eine Erneuerungsrücklage für das Kommunalfahrzeug zu bilden, liegt man dadurch weiterhin im Plan.

Insgesamt beträgt der Stand aller Rücklagen nun € 599.340,91.

Im außerordentlichen Haushalt waren **SOLL - Einnahmen von € 296.474,03** und **SOLL - Ausgaben von € 347.664,47** zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung der Abwicklung der Vorjahresergebnisse wurde ein SOLL-Abgang von € 51.190,44 ermittelt.

Die wesentlichen Ausgaben im ao. Haushalt des Jahres 2017 waren:

Sanierung Fenster und Türen Gemeindeamt	€	66.877,78
Löschwasserverstärkung	€	12.673,09
Katastrophenschäden	€	23.522,36
Fertigstellung Sanierung Do-Du-Ro	€	9.527,39
B 85 – Sorgohügel/Krakaudorf	€	33.531,14
Wildbach- und Lawinenverbauung Gotschuchnerbach	€	75.750,00
Anschluss Fernwärmenetz	€	76.344,69

Die entstandenen Überschüsse und Fehlbeträge werden in das laufende Haushaltsjahr übertragen.

Nach eingehender Beratung und Debatte ergeht über Vorschlag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat der Gemeinde St. Margareten folgende einstimmige Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat möge die Jahresrechnung 2017 gemäß § 90 Abs. 1 der K-AGO ohne Beanstandungen feststellen.

#### **Antrag GR Christian Woschitz**

**Der Gemeinderat möge die Jahresrechnung 2017 beschließen.**

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **Zu Punkt 13) der Tagesordnung:**

**Beratung und Beschlussfassung über den 1. ordentlichen und 1. außerordentlichen Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018**

Bgm. Lukas Wolte ersucht Finanzverwalterin Jennifer Ruhs um nähere Erläuterung des 1. ordentlichen und 1. außerordentlichen Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2018.

Der Entwurf des 1. ordentlichen und 1. außerordentlichen Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2018 lag gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs.7 der K-AGO in der Zeit vom 05.03.2018 bis 13.03.2018 während der Amtsstunden im Gemeindeamt St. Margareten zur allgemeinen Einsicht auf. Es waren keine Einsichtnahmen zu verzeichnen.

Der ordentliche Haushalt 2018 wird sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben um jeweils € 18.800,00 erweitert und beträgt zukünftig somit gesamt € 2.078.300,00.

Der außerordentliche Haushalt war im Voranschlag 2018 noch nicht zur Gänze veranschlagt und beträgt nun entsprechend der Erweiterung im 1. Nachtragsvoranschlag € 844.100,00.

Der Gesamthaushalt 2018 beträgt zukünftig € 2.922.400,00.

Im ordentlichen Haushalt wurden nach Wunsch des Mitglieds vom Kontrollausschuss Herwig Ogris die budgetierten Werte der Gemeindegebäude Kindergarten, Volksschule, FF St. Margareten und dem Zentralamt vom Post „Brennstoffe“ auf den Post „Wärme“ zur besseren Darstellung bzw. Nachvollziehbarkeit geändert.

Außerdem wurden € 5.000,- von BZ iR, die im Jahr 2017 bei der Straßeninstandhaltung nicht benötigt wurden nun auf den Materialeinkauf bei der Schneeräumung budgetiert.

Weiters wurden die € 6.000,- als außerordentliche Subvention (über BZ aR) an Frau Gabriele Grießer zur Instandsetzung der zerstörten Stromleitung nach dem Föhnsturm „Yves“ berücksichtigt.

Im außerordentlichen Voranschlag werden die üblichen Ausgleichs-Umbuchungen zum Rechnungsabschluss 2017 vorgenommen.

Zusätzlich wurde der adaptierte Finanzierungsplan für das Projekt „Zubau Kindergarten“ berücksichtigt und BZ iR gebunden für die Anschaffung der Kommunalsoftware im Jahr 2018 in Höhe von € 23.400,- und den Kauf einer solaren Ortsbeleuchtung in Höhe von € 2.300,- (Neue Heimat).

Weiters ist der Überschuss vom Projekt B85 in Höhe von € 6.000,- über den ordentlichen Haushalt auf das außerordentliche Projekt zur Behebung der Katastrophenschäden zugeführt worden, so mussten nur noch € 2.200,- an BZ iR 2018 zur Bedeckung der Schäden 2017 in Höhe von rund € 30.000,- herangezogen werden. 50% des entstandenen Schaden im Jahr 2017 werden vom Katastrophenfond des Bundes gefördert, der Restbetrag von € 9.000,- wurde mit BZ aR als Soforthilfe zum Föhnsturm „Yves“ vom Land Kärnten finanziert.

Der vorliegende Nachtragsvoranschlag wurde im Gemeindevorstand positiv vorberaten und jede Fraktion hat ein Exemplar erhalten. Es ergeht daher die **einstimmige** Beschlussempfehlung der Gemeinderat möge nachstehenden 1. Nachtragsvoranschlag 2018 in Form der folgenden Verordnung genehmigen und beschließen:

## **„ 1. Nachtragsvoranschlag Verordnung**

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten i. Ros. vom 21.03.2018, Zahl:901-1/1/2018, über die Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2018 (Nachtragsvoranschlags-Verordnung)*

*Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGBL. 66/1998 idgF, wird der Voranschlag der Gemeinde St. Margareten i. Ros. nach der Verordnung vom 21.12.2017, Zahl 901-1/2017, im Sinne der Anlagen abgeändert.*

*Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:*



	<b>VA-bisher</b>	<b>Veränderung</b>	<b>VA-Neu</b>
<b>OH-Einnahmen:</b>	2.059.500,00	18.800,00	2.078.300,00
<b>OH-Ausgaben:</b>	2.059.500,00	18.800,00	2.078.300,00
<b>OH-Abgang:</b>	0,00	0,00	0,00
<b>AOH-Einnahmen:</b>	430.500,00	413.600,00	844.100,00
<b>AOH-Ausgaben:</b>	430.500,00	413.600,00	844.100,00
<b>AOH-Abgang:</b>	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamt-Einnahmen:</b>	2.490.000,00	432.400,00	2.922.400,00
<b>Gesamt-Ausgaben:</b>	2.490.000,00	432.400,00	2.922.400,00
<b>Gesamt-Abgang:</b>	0,00	0,00	0,00

*Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“*

#### **Antrag GV Markus Runtas:**

**Der Gemeinderat möge den 1. ordentlichen und 1. außerordentlichen Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 beschließen.**

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

#### **Zu Punkt 14) der Tagesordnung:**

##### **Allfälliges**

##### **Valorisierung Sitzungsgelder**

Gem. Kärntner Bezügegesetz 1997 verändern sich die festgelegten Bezüge der Gemeindemandatare um den vom Präsident des Rechnungshofes bis zum 5. Dezember jeden Jahres zu ermittelnden und kundzumachenden Anpassungsfaktor.

Dieser beträgt für das Jahr 2018 → 1,015.

Daher sind die Sitzungsgelder der Gemeindemandatare ab 2018 von € 100,- auf € 101,50 zu erhöhen.

Laut Auskunft der Personalabteilung des AdKLR Herrn Mag. Flackl, ist es nicht notwendig die bestehende Sitzungsgeldverordnung anzupassen – es ist ausreichend, die Valorisierung in einer Gemeinderatssitzung den Gemeinderatsmitgliedern mitzuteilen.

##### **Gemeindestraßenprojekt „Wegeinbindung in Dobrowa“ – Stand des Enteignungsverfahrens**

Am 20.02.2018 fand im Gemeindeamt St. Margareten im Rosental die mittlerweile 4. mündliche Verhandlung betreffend das Enteignungsverfahren zum Gemeindestraßenprojekt „Wegeinbindung in Dobrowa auf der B 85 Rosentalstraße“ statt.

An dieser mündlichen Verhandlung nahm auch der straßenbautechnische Amtssachverständiger der Landes, Herr Dipl. Ing. Karsten Schröder teil.

Erstmals wurde von den Beteiligten Umnig Wolfgang, Umnig Elke und Uzel Jan, alle vertreten durch RA Mag. Dr. Felix Jurak ein Einlenken signalisiert und die Zustimmung zur Abtretung der erforderlichen Grundflächen in Aussicht gestellt, wobei von der Gemeinde noch einige zusätzliche Leistungen erfolgen sollten:

### **Hofzufahrt Umnig**

Der Sachverständige DI Schröder gab dazu an, dass die beiden bestehenden Hofzufahrten erhalten bleiben. Auch bleibt der Straßenverlauf der B85 Rosental Straße bestehen. Es werden keine Sperrlinien und kein Linksabbieger errichtet. Die Zufahrtsmöglichkeit bleibt für beide Fahrtrichtungen bestehen.

### **Bestehendes Wegkreuz Umnig**

Auf der Restfläche der Parzelle 677/2 wird auf Kosten der Gemeinde das Wegkreuz errichtet.

### **Baumbestand Umnig**

Der bestehende Baubestand auf Parz. 677/2 wird im Zuge der Schlägerung auf 1 M Stücklänge geschlägert und Herrn Umnig zur Verfügung gestellt.

### **Anbringung einer Stützmauer beim Anwesen Uzel**

Der Sachverständige gibt an, dass eine Stützmauer im Bereich des Anwesens errichtet wird. Weiters besteht die Möglichkeit zur Errichtung einer Absturzsicherung durch den Eigentümer.

### **Garageneinfahrt**

Seitens der Gemeinde besteht die Möglichkeit, dass im unteren Kurvenbereich auf der Parz. 668/6 die bestehende Garageneinfahrt erhalten bleibt und es zu keiner Anhebung im Zufahrtsbereich kommt. Dafür können die Bäume und der Erdwall entfernt werden.

### **Zufahrt Waldparzellen**

Die bestehende Zufahrt zur Waldparzelle 684/2 wird so aufrechterhalten, dass eine ungehinderte Zufahrt möglich ist.

- **Grundablösen**

Vom nichtamtliche Sachverständigen DI Kulterer wird die Bewertung der zur Abtretung erforderlichen Grundflächen mündlich dargelegt:

#### Uzel Jan

€ 11.348,63 (lt. ursprünglicher Grundabtretungsvereinbarung hat die Gemeinde € 15.000,- angeboten, jedoch mit Wald)

#### Umnig Wolfgang und Edith \_\_\_\_\_

€ 1.717,41 (ursprüngliche Schätzung Ing. Sablatnig € 200,-)

Von Herrn DI Kulterer wurde zugesichert, dass abschließende schriftliche Gutachten an die Behörde (BH Klagenfurt) zu übermitteln. Von der BH wird dann das Gutachten den Parteien und der Gemeinde übermittelt werden. Diese liegen mittlerweile dem Gemeindeamt vor.

Danach wird vom Rechtsanwalt Dr. Jurak in Absprache mit seinen Mandanten der Gemeinde ein Verkaufsangebot übermittelt werden.

Bis dahin wird das Enteignungsverfahren von der BH Klagenfurt unterbrochen. Sollte es mit den Beteiligten und der Gemeinde zu keiner Einigung kommen, wird das Enteignungsverfahren von der BH Klagenfurt vorgesetzt.

Diesbezüglich gab es am Ende der Vorwahltagess der Landtagswahl 2018, 23.02. ein informelles Gespräch mit dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes. Dabei wurden von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes die Meinung vertreten, der Bürgermeister sollte mit RA Dr. Jurak in Verhandlung treten und nach Möglichkeit eine sofortige und einvernehmliche Einigung erzielen um eine weitere Verzögerung dieses wichtigen Straßenbauprojektes nach Möglichkeit zu verhindern.

Sollte das Enteignungsverfahren fortgesetzt werden, wird es vermutlich zu Einsprüchen kommen. Ein Jahre langer Rechtsstreit wäre die Folge.

Um das Projekt nicht zu gefährden, sollte die Vereinbarung wegen einigen Tausend Euro nicht gekippt werden.

### **Gemeinderechtsschutzversicherung NEU**

Bgm. Lukas Wolte berichtet, dass die über den Kärntner Gemeindebund bestehende Strafrechtsschutzversicherung seitens des Versicherers ROLAND Ende 2017 beendet wurde. Nach einer Neuausschreibung konnte ein neuer Versicherer (NRV) für Mitgliedsgemeinden des Gemeindebundes gewonnen werden.

Der Personenkreis der versicherten Personen wurde neben dem Bürgermeister, auch auf die VizebürgermeisterInnen, AmtsleiterInnen und Gemeindevorstandsmitglieder ausgeweitet. Die Hauptmerkmale der Versicherung sind:

- Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen beim Vorwurf der Verletzung von Vorschriften des Straf- und Verwaltungsstrafrechts.
- Als versichert gelten Verstöße, die Versicherte in Ausübung ihrer Aufgabenerfüllung begangen haben (sollen).
- Es gilt eine Subsidiarität als vereinbart (d.h. einer vorhandenen Gemeinderechtsschutz-Polizze gebührt Vorrang).
- Versichert sind Verfahrens-, Rechtsanwalts-, Sachverständigen-, Reisekosten u.v.a.m.
- Die Anwaltswahl ist frei.
- Im Sinne der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes wird jedoch um die Inanspruchnahme von Kärntner RechtsanwältInnen ersucht.
- Die Deckung besteht ab der ersten behördlichen oder gerichtlichen Ermittlungshandlung.
- Die Versicherung erstreckt sich auf alle Strafdelikte (auch Vorsatzdelikte).
- Die Versicherungssumme beträgt 500.000 Euro je Fall.

Die Polizze wird für vorerst für ein Jahr mit der Option einer Verlängerung abgeschlossen. Die Versicherungsleistung basiert auf dem Prinzip der Subsidiärdeckung, d.h. sie greift in dem Fall, dass eine Strafrechtsschutzversicherung der Gemeinde nicht existiert oder leistungspflichtig ist. Ungeachtet des guten Strafrechtsschutzes durch die seitens des Kärntner

Gemeindebundes für alle Mitgliedsgemeinden abgeschlossene Polizze empfehlen wir, Ihre versicherungsrechtliche Situation in den Bereichen „Strafrechtsschutz“ und „Vermögensschadenhaftpflicht“ einer fachkundigen Evaluierung zu unterziehen und diese gegebenenfalls zu optimieren.

### **Weitere Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt Allfälliges**

Bürgermeister Lukas Wolte gibt bekannt, dass die Gemeinde St. Margareten im Rosental nunmehr auch auf Facebook vertreten ist. Dies wird von den Gemeinderäten sehr begrüßt. Die Seite wird sehr gut besucht und hat nur informellen Charakter. Politische Postings sind nicht zugelassen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Vereine der Gemeinde auf ihre Veranstaltungen hinweisen können.

GR Christian Woschitz meint, dass die Gemeindeverwaltung versuchen sollte, bei den privaten Geldausgabeautomatenbetreibern Fist Data Austria und Euro Net „Bankomat“ anzufragen, ob die Möglichkeit bestehen würde, in der Gemeinde einen Geldausgabeautomat aufzustellen und welche Voraussetzungen dafür notwendig wären. Um einen Bankomaten kostenneutral zu betreiben, bedarf es rund 6.500 Buchungen pro Monat. Überdies gilt seit 23.01.2018 ein neues Bankomatengesetz, in dem Gebühren seitens der Banken nicht mehr weiter verrechnet werden dürfen.

GR Christian Woschitz bemerkt dazu, dass er als Privatperson keine Auskünfte dazu bekommt, sondern die Gemeinde offiziell anfragen müsste. Bürgermeister Wolte sichert GR Woschitz zu, dass sich Finanzverwalterin Jennifer Ruhs diesbezüglich bei den genannten Unternehmen erkundigen wird.

Frau GR Astrid Ogris fragt an, ob es nicht möglich wäre, die Kursbeiträge für Feuerwehrleute, die von der Gemeinde als Verdienstentgang gezahlt werden, zu erhöhen.

Frau GR Silke Sommer teilt mit, dass heuer am Faschingsdienstag erstmals ein Faschingsumzug für Kinder und Erwachsene, der vom Familienausschuss organisiert wurde, stattgefunden hat. Da der Faschingsdienstag heuer in die Semesterferien gefallen ist, konnte von der Volksschule kein Umzug durchgeführt werden. Der Faschingsumzug wurde von vielen Kindern und Eltern sehr gut angenommen. Der Erlös aus freiwilligen Spenden in der Höhe von € 336,- wurde je zur Hälfte dem Elternverein der Volksschule bzw. dem Kindergarten zur Verfügung gestellt.

**Vor Behandlung des nicht öffentlichen Tagesordnungspunktes 15 – Behandlung von Personalangelegenheit wird von Herrn GR Vzbgm. Helmut Ogris nachstehender Dringlichkeitsantrag eingebracht:**

**Dringlichkeitsantrag  
gemäß § 42 (1) der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung**

- **Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer „Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht“ mit dem Kärntner Gemeindebund und Bestellung der Datenschutzbeauftragten Mag. Tanja Guggenberger im Rahmen des „Kooperationsvertrages Datenschutzrecht“ mit dem Kärntner Gemeindebund ab 25.05.2018.**

Der Grund der Dringlichkeit des Antrages besteht darin, dass die Datenschutzgrundverordnung am 25.05.2018 in Kraft tritt und bis zu diesem Zeitpunkt ein Datenschutzbeauftragter für die Gemeinden bestellt werden muss. Die entsprechenden Kooperationsverträge wurden aber seitens des Kärntner Gemeindebundes der Gemeinde erst am 20.03.2018 per Email übermittelt. Da aber bis zum 25.05.2018 ein Datenschutzbeauftragter für die Gemeinde bestellt werden muss, bis dahin aber wahrscheinlich keine GR – Sitzung stattfinden wird, ergibt sich die Dringlichkeit des Antrages.

#### **Abstimmungserforderniss:**

Zur Annahme der Dringlichkeit ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Somit bringt der Vorsitzende, Bgm. Lukas Wolte den vorstehenden Dringlichkeitsantrag zur Abstimmung:

#### **Abstimmung:**

Der Dringlichkeitsantrag Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **Nach der erfolgten Abstimmung und Annahme des Dringlichkeitsantrages über wieder Bgm. Luks Wolte die Vorsitzführung**

Es wird daher vor Behandlung des nicht öffentlichen Tagesordnungspunktes 15 – Behandlung von Personalangelegenheiten –der mit 2/3 Mehrheit angenommenen Dringlichkeitsantrag behandelt:

- **Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer „Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht“ mit dem Kärntner Gemeindebund und Bestellung der Datenschutzbeauftragten Mag. Tanja Guggenberger im Rahmen des „Kooperationsvertrages Datenschutzrecht“ mit dem Kärntner Gemeindebund ab 25.05.2018.**

Die Umsetzung der ab 25.05.2018 in Kraft tretenden EU-weit einheitlichen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stellt die Gemeinden und Städte vor große Herausforderungen. Durch das nunmehr EU-weit harmonisierte – Datenschutzrecht kommen vor allem auf Unternehmen, jedoch auch auf öffentlichen Einrichtungen wie Gemeinden und Gemeindeverbänden viele neue Aufgaben und ein große Verantwortung dazu.

#### **Datenschutzbeauftragter**

Behörden und öffentliche Stelle gelten als Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und haben einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.

Die Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten / die Datenschutzbeauftragte sind fachlicher und praktischer Natur. Datenschutzbeauftragte sind ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängende Fragen einzubinden und müssen bei Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei sein.

Datenschutzbeauftragte können zwar andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen, es ist jedoch sicherzustellen, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

**Ein Interessenkonflikt könnte beispielsweise vorliegen, wenn eine Führungskraft oder ein Sachbearbeiter, der/die mit EDV-Fragen betraut ist und die diesbezügliche Verantwortung trägt, gleichzeitig Datenschutzbeauftragter ist (Selbstkontrolle betreffend Datenschutz).**

Insbesondere kleine, jedoch auch mittlere Gemeinden dürften jedoch überfordert sein, einen weisungsfreien und im Datenschutzrecht versierten Bediensteten auszubilden und für diese Aufgabe bereitzustellen.

Aus diesem Grund hat sich der Landesvorstand des Kärntner Gemeindebundes einstimmig dazu entschlossen, die Dienstleistung des/der Datenschutzbeauftragten für die Kärntner Städte und Gemeinden *ohne gesonderte Verrechnung* anzubieten.

Voraussetzung dafür ist jedoch der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung sowie die Bestellung einer Datenschutzbeauftragten im Rahmen des „Kooperationsvertrages Datenschutzrecht“ mit dem Kärntner Gemeindebund.

**Antrag GR Dipl. Ing. Bernhard Pokorny**

**Der Gemeinderat möge den vorliegenden Kooperationsvertrag Datenschutzrecht mit dem Kärntner Gemeindebund beschließen und Frau Mag. Tanja Guggenberger vom Kärntner Gemeindebund zur Datenschutzbeauftragten für die Gemeinde St. Margareten im Rosental im Rahmen des „Kooperationsvertrages Datenschutzrecht“ bestellen.**

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**Das Original der Sitzungsniederschrift enthält im Folgenden die Seiten 38 und 39 zum**

**NICHT ÖFFENTLICHEN TEIL DER  
SITZUNGSNIEDERSCHRIFT VOM 21.03.2018**

Nachdem keine Anträge, keine Wortmeldungen oder Anfragen mehr vorliegen, wird die Sitzung vom Vorsitzenden um 21:00 Uhr geschlossen.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: